



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern, 04. August. 2010

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Gebindelager Brandübungsplatz

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Plangenehmigungsgesuch**

#### *1.1 Gesuch*

Am 7. September 2009 reichte die Flughafen Zürich AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Bau eines Gebindelagers für feuergefährliche und wassergefährdende Flüssigkeiten beim bestehenden Brandübungsplatz des Flughafens ein. Am 9. Dezember 2009 folgten überarbeitete Pläne mit einem neuen Standort für das Gasflaschenlager.

#### *1.2 Begründung*

Die Flughafen Zürich AG beabsichtigt, die für das Training auf dem Brandübungsplatz nötigen Flüssigkeiten (Gas, Benzin, Kerosen) sach- und fachgerecht zu lagern.

#### *1.3 Beschreibung*

Gemäss Angaben im überarbeiteten Gesuch werden 15 Kanister Benzin à 20 l und 25 Kanister Kerosen à 25 l in einem Container – ausgestattet mit Gitterrostboden und darunter liegender Stahlwanne – auf Paletten gelagert. Das Lager für die Gasflaschen (20 Flaschen Propangas à 11 kg und 14 Flaschen Stickstoff à 18 kg) ist in einem Gittercontainer mit festem Dach in einem Sicherheitsabstand von 15 m zum Flüssigkeitenlager geplant.

#### *1.4 Eigentumsverhältnisse*

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich gemäss Gesuch im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

#### *1.5 Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch für dieses kleine Vorhaben umfasst das übliche Gesuchsformular, einen Plan mit Übersicht sowie Grundrissen und Schnitten der geplanten Container und einen Bericht mit den vorgesehenen Massnahmen zu Blitz-, Brand- und Explosionsschutz inkl. einer kurzen Risikoanalyse.

#### *1.6 Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Betriebsreglement des Flughafens.

## 2. Instruktion

### 2.1 *Anhörung und Stellungnahmen*

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL hörte am 15. September 2009 via Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) den Kanton zum Vorhaben an. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Nach Rücksprache mit dem BAFU verzichtet dieses auf eine eigene Stellungnahme.

Am 22. September 2009 teilte das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, mit, dass das Gesuch mit Angaben zum Explosionsschutz und zur Risikobetrachtung (Nachbarschaftsgefährdung, Brandübungsplatz) zu ergänzen sei.

Am 5. November 2009 stellte die Bauabteilung der Gemeinde Oberglatt fest, dass das Gebindelager in der vorgesehenen Art nicht bewilligungsfähig sei, da sich das Gebindelager für die Flüssigkeiten und die Gase unmittelbar neben der bestehenden Brandschuttmulde (Abstand zum Gasflaschenlager weniger als 2 m!) und zudem in einer Mulde befindet, in welcher sich austretendes Propangas sammeln könne.

Die Gemeinde verlangte eine Projektanpassung im Sinne ihrer Bemerkungen.

In der Folge wurde das Projekt entsprechend den Anmerkungen des AWA und der Gemeinde Oberglatt angepasst; am 9. Dezember 2009 wurden die überarbeiteten Pläne und die geforderten Ergänzungen eingereicht.

Mit Datum vom 10. Dezember 2009 stellte das AfV die angepassten Unterlagen den kantonalen und kommunalen Fachstellen erneut zur Stellungnahme zu.

Am 15. Januar 2010 stellte das AfV dem BAZL die folgenden Stellungnahmen zu:

- Gemeinde Oberglatt vom 4. Januar 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 11. Januar 2010;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 8. Januar 2010;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Tankanlagen, vom 3. November 2009;
- Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 15. Januar 2010 (E-Mail);
- Gebäudeversicherung Kanton Zürich, kantonale Feuerpolizei, vom 18. Dezember 2009;
- Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) vom 2. November 2009;
- Zollstelle Zürich-Flughafen vom 15. Dezember 2009;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 17. Dezember 2009.

Alle Mitberichte wurden der Flughafen Zürich AG zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme. Sie nahm am 9. Februar 2010 dazu Stellung und teilte mit, dass sie zu den gestellten Anträgen keine Bemerkungen hat.

Damit konnte die Instruktion da abgeschlossen werden, da sich keine weiteren Stellen zum Vorhaben geäußert haben.

Da das Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist, musste die Plangenehmigung in Absprache mit der Gesuchstellerin zugunsten dringenderer und wichtigerer Vorhaben am Flughafen zurückgestellt werden.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Beim Vorhaben handelt es sich um das Gebindelager für brennbare Flüssigkeiten, die für das Feuerwehrtraining auf dem Brandübungsplatz des Flughafens benötigt werden. Es dient dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich im Eigentum der Gesuchstellerin.

Der Standort für das Projekt liegt beim Brandübungsplatz auf der Luftseite im Flughafengebiet.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Folglich gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

## 2. Materielles

### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch Betrieb oder Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### 2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Erstellung des Gebindelagers liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

### 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

### 2.4 *Raumplanung*

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

Das ARV erachtet das Gebindelager beim Brandübungsplatz als standortgebunden und hat gegen die Realisierung keine Einwände. Somit steht dem Projekt aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

### 2.5 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL). Nach Art. 37 Abs. 1 LFG gehören dazu u. A. auch die mit der Anlage und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen.

## 2.6 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Falls weitere Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Sowohl beim Gebindelager für die Flüssigkeiten als auch beim Lager für die Gasflaschen ist auf die Brand- und Explosionsgefahr durch gut sichtbare Anschläge hinzuweisen.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Gemeinde Oberglatt via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Die Gemeinde Oberglatt hält fest, dass ihr die Gebindelager vor Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden sind.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen.

## 2.7 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA stellt im Interesse des Arbeitnehmerschutzes verschiedene Anträge; diese sind unbestritten und umzusetzen. Der Mitbericht des AWA wird als Beilage 1 Bestandteil des vorliegenden Entscheids; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

## 2.8 *Anträge der kantonalen Feuerpolizei*

Die kantonale Feuerpolizei stellt eine Reihe von Anträgen; auch diese sind unbestritten und umzusetzen; die Stellungnahme der kantonalen Feuerpolizei wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

## 2.9 *Umweltschutz*

Das BAFU unterstützt die Stellungnahmen der kantonalen Umweltfachstellen und verzichtet nach Rückfrage durch das BAZL auf eine eigene Stellungnahme.

### 2.9.1 Gewässerschutz

Das AWEL hält fest, dass das Vorhaben gewässerschutzkonform ist und ohne weitere Auflagen ausgeführt werden kann.

### 2.9.2 Tankanlage

Das AWEL weist darauf hin, dass das Gebindelager im Tankkataster als meldepflichtiges Lager, das durch die Flughafen Zürich AG erstellt und durch Schutz und Rettung Zürich betrieben wird, aufgenommen wurde. Es verlangt, dass die Anlage unter Einhaltung der Regeln der Technik zu erstellen ist und die Bedingungen des Merkblatts G1 des AWEL einzuhalten sind. Die erforderlichen Prüfprotokolle von Hersteller und Ersteller müssen vorhanden sein.

Dieser Antrag ist unbestritten und wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

Das AWEL weist darauf hin, dass es keine Abnahme der Anlage durchführt. Sollten sich bei einer späteren Stichkontrolle Mängel zeigen, werde der Kontrollaufwand des AWEL verrechnet.

### 2.9.3 Natur- und Landschaftsschutz

Das ALN hat gegen das Vorhaben keine Einwände, Auflagen unter diesem Titel erübrigen sich.

## 2.10 *Stellungnahmen weiterer Fachstellen*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen noch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei haben Einwände gegen das vorliegende Projekt.

## 2.11 *Fazit*

Das Gesuch für den Bau des Gebindelagers für Flüssigkeiten und Gase beim Brandübungsplatz erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.



### **3. Gebühren**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

### **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Oberglatt wird sie zugestellt.

## C. Verfügung

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend den Bau des Gebindelagers für Flüssigkeiten und Gase beim Brandübungsplatz wird wie folgt genehmigt:

### 1. Gegenstand

Bau eines neuen Gebindelagers für Kanister mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasflaschen.

#### 1.1 Standort

Flughafenareal (Luftseite), Brandübungsplatz, Grundstück Kat.-Nr.1, Gemeinde Oberglatt.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 7. September 2009 (Eingang beim BAZL am 8. September 2009) mit folgenden Beilagen:

- Bericht Explosionsschutz und Risikoanalyse, Flughafen Zürich AG, 3. Dezember 2009;
- Plan Nr. 18096, 1:100 (1:500), Gebindelager Brandübungsplatz, Übersicht, Situation, Ansichten/Schnitte, Flughafen Zürich AG, 3. September 2009, rev. 8. Dezember 2009.

### 2. Auflagen

#### 2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Falls weitere Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen, sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.1.3 Sowohl beim Gebindelager für die Flüssigkeiten als auch beim Lager für die Gasflaschen ist auf die Brand- und Explosionsgefahr durch gut sichtbare Anschläge hinzuweisen.

- 2.1.4 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.5 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Gemeinde Oberglatt via AfV 10 Tage im Voraus zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.1.7 Die Gebindelager sind der Gemeinde Oberglatt vor Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden.

## 2.2 *Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen des AWA gemäss Beilage 1 sind einzuhalten.

## 2.3 *Feuerpolizei*

Die Auflagen der Feuerpolizei gemäss Beilage 2 sind einzuhalten.

## 2.4 *Tankanlage*

Die Anlage ist unter Einhaltung der Regeln der Technik zu erstellen und die Bedingungen des Merkblatts G1 des AWEL sind einzuhalten. Die erforderlichen Prüfprotokolle von Hersteller bzw. Ersteller müssen vorhanden sein.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich
- Amt für Landschaft und Natur, 8090 Zürich
- Amt für Raumordnung und Vermessung, 8090 Zürich
- Gebäudeversicherung Kanton Zürich, kantonale Feuerpolizei, 8050 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich
- Gemeinde Oberglatt, Bauamt, 8154 Oberglatt

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Der Stellv. Generalsekretär

sig. André Schrade

#### Beilage

Beilage 1: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Beilage 2: Auflagen der Feuerpolizei

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.